

Tarifblatt Nr. P0

**für Wärmelieferung aus mit Holzpellets befeuerten Heizzentralen
der Energie Burgenland Wärme und Service GmbH gültig ab 01.01.2021**

	Netto	Brutto (inkl. 20% USt)
1. Wärmepreis		
1.1. Arbeitspreis	Cent/kWh 7,7945	Cent/kWh 9,3534

1.2. Wertsicherung

Arbeitspreis:

100% Pelletspreisindex veröffentlicht von proPellets Austria
Ausgangsbasis: Indexwert vom Dezember 2020

1.3. Preisanpassungen

erfolgen jährlich zum 31.12. im Ausmaß der jeweiligen Indexänderungen
Dabei wird der neue Arbeitspreis auf volle
1/1000 Cent auf- oder abgerundet.

Energie Burgenland Wärme und Service GmbH

Kasernenstraße 9 · 7000 Eisenstadt

Kundentelefon 0800 / 888 9000 · Fax +43 (0)5/7770-1770

info@energieburgenland.at · www.energieburgenland.at

Netto
**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

2. Messpreis für Wärmemengenzähler

Das Entgelt für Messeinrichtungen beinhaltet die Wartung, Eichung und Wiederbeschaffung des Wärmemengenzählers, sowie die Ablesung und Abrechnung.

Für Zähler mit einer Nennbelastung von bis zu 1,5 m³/h beträgt der Messpreis pro Tag derzeit

Cent/Tag
18,4110

Cent/Tag
22,0932

3. Sonstige Pauschalbeträge

3.1. Anschluss

an die Wärmeversorgungseinrichtungen (Einbau einer Messeinrichtung)

EUR 35,32

EUR 42,38

3.2. Freigabe

der Wärmezufuhr (Wiedereinschaltung, Abnehmerummeldung)

EUR 9,45

EUR 11,34

3.3. Wiederaufnahme

der Versorgung

EUR 9,45

EUR 11,34

Verursacht der Kunde bei der Erbringung der vorstehenden Leistungen höhere Aufwendungen als jene, die der Berechnung der Pauschalbeträge nach 3.1. bis 3.3. zugrundegelegt sind, ist die Energie Burgenland Wärme und Service GmbH berechtigt, anstelle der Pauschalbeträge die tatsächlichen Aufwendungen zu verrechnen.

3.4. Mahnung

Für jede Mahnung

EUR 5,00

3.5. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug gelangen Verzugszinsen in der Höhe von 8% zur Verrechnung.

3.6. Inkasso und Zählerplombierung/ -Demontage

Inkassotätigkeit und Zählerplombierung/ -Demontage wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

3.7. Zählerablesung

Jede Ablesung, ausgenommen ist die jährliche Ablesung für die Rechnungserstellung, wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

4. Erhaltung der Heizzentrale

Für die Errichtung, für den Betrieb und für die Erhaltung der Heizzentrale gelten die mit dem Liegenschaftseigentümer abgeschlossenen Vereinbarungen.